

# Nun sag, wie hast du's mit der Qualität?

Autor: Ass. iur. Janosch Kuner, LL.M, KZVLB



## Zum aktuellen Stand der Qualitätssicherung

Bekanntlich sind vom Gesetzgeber für die Jahre 2018 ff. die Weichen in Richtung „Qualität“ gestellt worden. Seit April ist die Qualitätsprüfungs-Richtlinie (QP-RL-Z) des Gemeinsamen Bundesausschusses in Kraft. Bei der Qualitätsprüfungs-Richtlinie handelt es sich zunächst noch um eine leere Hülle, denn erst mit Verabschiedung einer Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie (QB-RL-Z) wird das Verfahren der Qualitätsprüfung konkret anlaufen. Die KZVLB ist gleichwohl jetzt schon bestrebt, die Thematik Qualität vorausschauend und proaktiv zu gestalten. Bei der Umsetzung der gesetzgeberischen Vorgaben bestehen Gestaltungsspielräume. Diese gilt es effektiv im Sinne der brandenburgischen Zahnärzteschaft zu nutzen.

In Frankfurt am Main hat hierzu die 6. Qualitätssicherungskonferenz der KZBV stattgefunden. In mehreren kenntnisreichen Vorträgen wurde zum aktuellen Entwicklungsstand im Bereich der Qualitätssicherung in der vertragszahnärztlichen Versorgung referiert. Die Umsetzungsmöglichkeiten für die KZVen wurden dargestellt. Die angereisten Mitarbeiter der KZVLB nutzten diese Gelegenheit zudem zum Erfahrungsaustausch mit anderen

KZVen. Intern arbeitet die KZVLB weiter am Aufbau einer zukünftigen eigenen Abteilung Qualität. Dazu werden voraussichtlich Mitarbeiter aus anderen Bereichen der KZVLB umgesetzt bzw. der neuen Struktur zugeordnet.

## Qualitätssicherung – eine Begriffsannäherung

Bei vielen Zahnärzten sorgt das Thema „Qualität“ weiterhin für Unbehagen. Dies ist auch nur allzu verständlich, erscheint doch für viele unklar, was eigentlich konkret auf sie zukommt. Der Gesetzgeber befördert diese Unklarheiten noch, indem er mehrdeutige Begrifflichkeiten, Abkürzungen und schwer verständliches juristisches Fachvokabular verwendet. Um etwas Licht in diesen Begriffsdschungel zu bringen, werden im Folgenden zunächst die wesentlichen Bedeutungsinhalte von „Qualität“ und „Qualitätssicherung“ skizziert.

„Qualität“ meint zunächst einmal eine gesetzgeberische Zielvorgabe. Nach dem gesetzlichen Leitbild wirken die Vertragszahnärzte und die KZVLB gemeinsam auf eine qualitativ hochwertige zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung im Land Brandenburg hin. Die Vertragszahnärzte sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet

(§ 135a Abs. 1 SGB V). Die KZVLB ihrerseits hat Maßnahmen zur Förderung der Qualität der vertragszahnärztlichen Versorgung durchzuführen (§ 135b Abs. 1 SGB V).

Trefflich streiten lässt sich freilich darüber, was konkret unter „Qualität“ zu verstehen ist. Wann genau kann denn von einer hochwertigen zahnärztlichen Versorgung gesprochen werden? Auf diese Frage braucht an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Nur eine kurze Anmerkung sei erlaubt: In der industriellen Produktion, aus der die Idee einer Qualitätssicherung ursprünglich stammt, lassen sich Qualitätskriterien für Güter durch DIN-Normen festlegen. Dieser Weg ist im vertragszahnärztlichen Bereich zum Glück offenkundig versperrt. Der Zahnarzt erbringt eine Dienstleistung (vgl. § 611 BGB) und gerade keine Werkleistung. Der Zahnarzt schuldet daher auch keinen Erfolg im Sinne einer Heilung seines Patienten. Der Zahnarzt erstellt auch kein bloßes Produkt, denn er ist gerade kein Werkunternehmer. Rechtlich schuldet der Zahnarzt vielmehr die jeweils fachgerechte zahnärztliche Behandlung.

Das gesteckte Ziel einer qualitativ hochwertigen Patientenversorgung lässt sich daher schon theoretisch überhaupt nur über einen mannigfachen Strauß von

Instrumentarien erreichen. Zu den Instrumenten der **Qualitätsförderung** in einem solch weit verstandenen Wortsinn lassen sich unter anderem die hochwertige Ausbildung der Zahnärzteschaft, das zahnärztliche Fortbildungswesen, das Vertragsgutachterwesen genauso wie die Patientenberatung durch die KZVLB zählen. Aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet betreibt die Brandenburger Zahnärzteschaft also bereits seit vielen Jahren und in vielfältiger Art und Weise „Qualitätssicherung“. Viele Formen zahnärztlicher Qualitätssicherung wurden bisher nur nicht explizit als solche wahrgenommen und bezeichnet. Die Qualität der vertragszahnärztlichen Versorgung im Land Brandenburg befindet sich daher aktuell bereits auf einem sehr hohen Niveau.

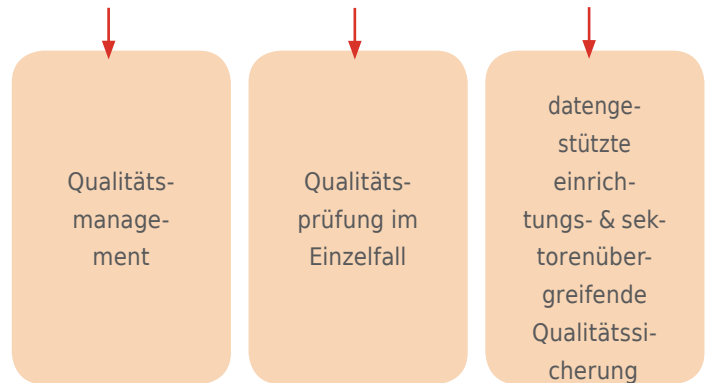
Die Aufgabenfelder der zukünftigen Abteilung Qualität in der KZVLB werden enger zugeschnitten sein, als es der soeben skizzierte weite Begriff der Qualität zuließe. Nach § 1 der Qualitätsförderungs-Richtlinie der KZBV (QF-RL) fallen in die Aufgabenfelder der Abteilung Qualität unter anderem die Qualitätsprüfung im Einzelfall, das Qualitätsmanagement sowie die Qualitätssicherung nach den Vorgaben der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses für den vertragszahnärztlichen Sektor.

Das mittlerweile seit mehreren Jahren vorgeschriebene **Qualitätsmanagement** ist den meisten Zahnärzten hinlänglich bekannt. Wertvolle Hilfestellungen zum Qualitätsmanagement bietet die Landeszahnärztekammer. Diese stellt auch das zahnärztliche QualitätsManagementSystem „ZQMS“ kostenfrei zur Verfügung.

Ein wahres Begriffsungetüm ist die **datengestützte einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung**. Die KZVLB hat auf Landesebene mit der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landeskrankengesellschaft sowie den Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen einen Vertrag über die Errichtung einer Landesarbeitsgemeinschaft zur Sicherstellung sektorenübergreifender Qualitätssicherung geschlossen. In naher Zukunft besitzt diese kaum praktische Relevanz für den vertragszahnärztlichen Bereich.

Die für die zahnärztliche Praxis aktuell bedeutendste Entwicklung ist die Einführung der **Qualitätsprüfung im Einzelfall**. Diese Prüfung wird gesetzlich normiert sein durch die Qualitätsprüfungs-Richtlinie sowie zukünftige Qualitätsbeurteilungs-Richtlinien.

## Qualitätssicherung in der zahnärztlichen Versorgung



### Qualitätsprüfung ist Dokumentationsprüfung

Das Verfahren der Qualitätsprüfung im Einzelfall ist eine reine Dokumentationsprüfung. Es erfolgt eine Stichprobenziehung unter allen Zahnärzten, die innerhalb der vorangegangenen 12 Monate die in der jeweiligen Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie bestimmte Leistung in mindestens zehn Patientenfällen abgerechnet haben. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage von Dokumentationen. Hierzu zählen die schriftliche Dokumentation (Befund, indikationsgerechte Therapie), bildliche Dokumentation (Röntgenbild, Foto) sowie Modelle zur diagnostischen Auswertung und Planung.

### Das Qualitätsgremium

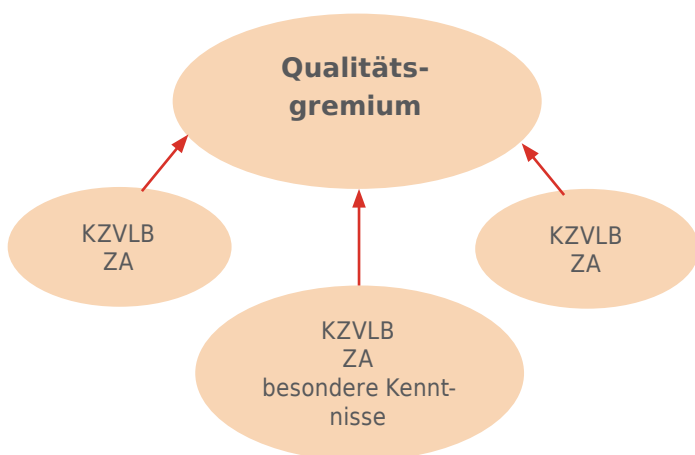
Die fachliche Beurteilung der abgerechneten vertragszahnärztlichen Leistungen erfolgt ausschließlich durch Mitglieder der Brandenburger Zahnärzteschaft. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder des Qualitätsgremiums werden durch die KZVLB berufen. Der Vorstand der KZVLB entsendet dazu mindestens drei Vertragszahnärzte sowie deren Stellvertreter in das Gremium.

Innerhalb des Qualitätsgremiums werden ein hoher zahnärztlicher Sachverstand und die persönliche Unabhängigkeit der Mitglieder gewährleistet sein. Eine Berufung in das Qualitätsgremium setzt eine mehrjährige Tätigkeit als Vertragszahnarzt voraus. Mindestens ein Mitglied muss zudem über besondere

Kenntnisse in der jeweiligen Prüffhematik verfügen. Bei Bedarf kann die KZVLB zusätzliche Sachverständige mit besonderer Fachkompetenz in das Gremium entsenden, diese besitzen kein Stimmrecht bei der Qualitätsbewertung.

Die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen haben die Möglichkeit, zwei zahnärztliche Vertreter für das Qualitätsgremium zu benennen. Diese Vertreter besitzen allerdings kein Stimmrecht bei der Qualitätsbewertung. Ihre Entsendung erfolgt zudem ausschließlich auf Kosten der Krankenkassen. Daher darf bezweifelt werden, dass die Krankenkassen von dieser Option überhaupt Gebrauch machen werden.

## Vertreter im Qualitätsgremium



### Ergebnisse der Qualitätsprüfung

Aus den Einzelbewertungen der jeweiligen Leistungen wird eine Gesamtbewertung gebildet. Bei der Gesamtbewertung erfolgt eine Einstufung in die Kategorie A (keine Auffälligkeiten), Kategorie B (geringe Auffälligkeiten) und Kategorie C (erhebliche Auffälligkeiten). Die KZVLB teilt den geprüften Zahnärzten die Ergebnisse der Bewertung ihrer zahnärztlichen Behandlungsdokumentation mit. Sofern Auffälligkeiten vorliegen, werden diese konkret benannt und Empfehlungen zur Förderung der Qualität in Bescheidform gegeben. Als qualitätsfördernde Maßnahmen in Betracht kommen beispielsweise schriftliche Hinweise, eine mündliche Beratung, ein strukturierter Dialog und problembezogene Wiederholungsprüfungen. Liegen keine Auffälligkeiten vor, so erhält der Zahnarzt ein schriftliches Zertifikat darüber, dass alle Qualitätskriterien erfüllt worden sind.

### Besonderer Schutz der Zahnarzt-daten

Herausgehobene Bedeutung im gesamten Prozess der Qualitätsprüfung kommt dem Datenschutz zu (vgl. § 299 SGB V). Die KZVLB legt bei der Ausgestaltung der Verwaltungsabläufe ein besonderes Augenmerk auf den Schutz sowohl der zahnarztbezogenen als auch der patientenbezogenen Daten. Insbesondere wird sichergestellt sein, dass die Mitglieder des Qualitätsgremiums bei ihrer Beurteilung der eingereichten Behandlungsdokumentationen keine Kenntnis über die Identität der geprüften Zahnärzte erlangen. Ebenfalls geschützt werden die Identität und die personenbezogenen Daten der behandelten Patienten. Um den Datenschutz in dem sensiblen Bereich der Qualitätssicherung in einem umfassenden Sinn zu gewährleisten, wird die KZVLB eine gesonderte Stelle (§ 299 Abs. 2 Satz 3 SGB V) einrichten. Diese gesonderte Stelle wird sämtliche Behandlungsdokumentationen vor jeder Weiterleitung an das Qualitätsgremium vollständig pseudonymisieren. Eine Re-Pseudonymisierung erfolgt erst, nachdem das Qualitätsgremium seine Beurteilung abgeschlossen hat.

### Wie geht es weiter?

Zur Besetzung des Qualitätsgremiums werden aktuell engagierte Zahnärzte zur Mitarbeit gesucht. Die genauen Prüffhematen und der exakte Stichprobenumfang werden in der Qualitätsprüfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt werden, mit deren Verabschiedung im Verlauf des Jahres zu rechnen ist. Die KZVLB wird speziell auf das jeweilige Qualitätsprüfungs-Thema angepasste Fortbildungskurse anbieten. Die erste Regelziehung in der Qualitätsprüfung wird im Juli 2019 stattfinden. Über alle anstehenden Entwicklungen wird die KZVLB Sie weiterhin wie gewohnt rechtzeitig informieren. ■

### Interesse an der Mitarbeit im Qualitätsgremium?

Zahnärzte, die im Qualitätsgremium mitarbeiten möchten, melden sich bitte per E-Mail beim zuständigen Vorstandsmitglied Dr. Heike Lucht-Geuther: [dr.lucht-geuther@kzvlb.de](mailto:dr.lucht-geuther@kzvlb.de)

Gesucht werden mindestens sechs Kollegen.